

Zeichenerklärung der ALK-Daten: 1.5 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen im Sinne von § 6 BauNVO unzulässig.

FI.1 Bezeichnung der Flur

201 Flurstücksnummer

Sondergebiet "Parkhaus" (Garagengebäude)

Mischgebiete

Grundflächenzahl

Offene Bauweise

Geschossflächenzahl

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen, s. texliche Festsetzungen

Mischgebiet
Gemeinbedarfsfläche Schule

Sondergebiet Parkhaus

Bewerbegebiet mit Index 1

Gewerbegebiet mit Index 2

Jmgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung

Straßenverkehrsflächen

Zweckbestimmung:

PS Privatstraße

Flächen für Wald

Private Grünflächen

Parkanlage

Zweckbestimmung

Wirtschaftsweg

Eingeschränkte Gewerbegebiete, Indices 1 und 2

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Anlagen für gesundheitliche Zwecke" sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Auch sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

- 1.6 Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht
- 1.7 Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- 1.8 Auf der Fläche des Sondergebietes "Parkhaus" sind außerhalb des Parkhauses Pkw-Stellplätze und die erforderlichen Zufahrten zulässig.
- 1.9 Für Nutzungseinheiten, bei denen die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, s. Bebauungsplan, überschritten wird, ist in den Gewerbegebieten die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unabhängig von dieser Abgrenzung zu ermitteln. Maßgebend ist die Fläche des Baugrundstückes der Nutzungseinheit.
- 1.10 Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind auch befestigte Fußwege, Spielgeräte und weitere der Zweckbestimmung entsprechende bauliche Anlagen zulässig.
- Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Versorgungsstationen, z.B. Trafostationen und Wärmezentralen, dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m, auch ohne Grenzabstand, errichtet werden.

- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- 3.1 Standortfremde Nadelgehölze sind nicht zulässig.

Bäume:		
Vogelkirsche	Prunus avium	
Hainbuche *	Carpinus betulus	
Feldahorn *	Acer campestre	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Liguster *	Ligustrum vulgare	
Kornelkirsche	Cornus mas	
Speierling	Sorbus domestica	
Standortgerechte heimische	e Laubgehölze sind z. B.:	

und hochstämmige lokale Obstbäume

-	
Sträucher:	
Hasel *	Corylus avellana
Schwarzer Holunder *	Sambucus nigra
Weißdorn *	Crataegus monogyna u. laevigata
Hundsrose *	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Wolliger Schneeball *	Viburnum lantana
Pfaffenhütchen *	Euonymus europaea

(\* für heckenartige Einfriedigungen geeignet, \*\* Bäume 1. Ordnung)

- 3.2 Die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume dürfen um bis zu 10 m von der zeichnerisch festgesetzten Lage verschoben werden.
- 3.3 Die Hauptdächer im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind floristisch extensiv zu begrünen, wenn Sie mit einer Dachneigung von weniger als 10 % errichtet werden.
- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues ist zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzende unbefestigte Flächen des Grundstückes abgeleitet wird. Die Fahrstraßen dürfen wasserundurchlässig hergestellt werden.

Fußwege, PKW-Stellplätze und Hofflächen sind in Pflasterbauweise herzustellen.

<u>Hinweise</u>

- 5.1 Gemäß § 126 BauGB Pflichten des Eigentümers hat der Eigentümer eines Grundstückes Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und der Zubehörs auf seinem Grundstück unter vorheriger Benachrichtigung zu dulden.
- 5.2 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG (Hessisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2
- Wenn bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material anfällt, ist die zuständige Behörde zu informieren. Das Material muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 5.5 Sollte bei der Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises. Fachdienst Wasser- und Bodenschutz. unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6 Der Geltungsbereich liegt im ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Die Bereiche der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf und des Sondergebietes wurden bereits mittels 22 Bohransatzpunkten auf Kampfmittel untersucht. Im Zuge dieser Untersuchungen wurden keine Kampfmittel gefunden. Ihr Vorkommen kann jedoch grundsätzlich trotzdem nicht ausgeschlossen werden Daher ist bei einem Verdacht unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen und die Bauarbeiten

bis zur Klärung des Verdachts einzustellen. Auf den noch nicht untersuchten Flächen des Geltungsbereiches ist vor Beginn von Bauarbeiten eine Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Alle Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt werden, sind zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind EDV-gestützt festzuhalten und an den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu übermitteln.

## <u>Artenschutz-Maßnahmen</u>

6.1 Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können; die Untere Naturschutzbehörde ist zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange vor Beginn von Baumaßnahmen im Plangebiet zu beteiligen.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange

6.2 Die Fällung von Bäumen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Wenn die Fällung außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden soll, muss durch einen sachkundigen Ornithologen geprüft werden, ob in den Gehölzen, die gefällt werden sollen, Vögel brüten. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Gehölze auch außerhalb des o.g. Zeitraumes nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde gefällt werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Baunutzungsverordnung (BauNVO):

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Planzeichenverordnung (PlanzV):

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057). Hessische Bauordnung (HBO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 198).





Bebauungsplan WZ 280a "Spilburg - Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße"

Stadtteil Wetzlar

- Satzung -Stand: 12.12.2019

M 1:1.000 ÜBERSICHTSPLAN

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGS-/EINLEITUNGSBESCHLUSS AM 08.07.2019

AM 04.04.2019 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
GEM. § 3 (2) BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) WURDE IN DER ZEIT BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS-/EINLEITUNGSBESCHLUSSES AM 08.07.2019

VOM 15.07.2019 BIS EINSCHLIESSLICH 16.08.2019 ER MAGISTRAT ER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR DER STADT WETZLAR WETZLAR, DEN 19. DEZ. 2019 WETZLAR, DEN ...

R. VIERTELHAUSEN SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN-

DER 2. ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB, I. V. M. § 4a (3) BAUGB 2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB SOWIE DIE BETEILIGUNG DER BEHÖR-DEN GEM. § 4 (2), JEWEILS I. V. M. § 4a (3) BAUGB, WURDE IN DER ZEIT

VOM 21.10.2019 BIS EINSCHLIESSLICH 04.11.2019 DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

BEKANNTMACHUNG

AM 12.10.2019

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR WETZLAR, DEN 9. Dez. 2019 . VIERTELHAUSEN

**AUSFERTIGUNGSVERMERK** 

S WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM HIERZU ERGANGENEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDI VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WORDEN SI DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

WETZLAR, DEN . 1 9. Dez. 2019 BEARBEITET / GEZEICHNET:

RECHTSKRÄFTIG SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN

AM 2 7. Dez. 2019

MAGISTRAT STADT WETZLAR AMT FÜR STADTENTWICKLUNG AMTSLEITUNG

Planstand: Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1 35396 Gießen Fon (0641) 95212 - 0 Fax (0641) 95212 - 34 info@buero-zillinger.de www.buero-zillinger.de



. VIERTELHAUSEN

R. VIERTELHAUSEN ÜRGERMEISTER